

## **1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Ahrensböök über die Entschädigung des Ehrenamtes vom 21.12.2005( Entschädigungssatzung)**

Augrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung S-H (GO) und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.01.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

#### **§ 1 Abs. 1 bis 2 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

##### **§1**

#### **Bürgervorsteherin bzw. Bürgervorsteher, stellvertretende Bürgermeisterin bzw. stellvertretende Bürgermeister und Fraktionsvorsitzende** (zu beachten § 24 GO, Entschädigungsverordnung (EntschVO))

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes nach § 4 der Verordnung. Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei 1. Stellvertretenden in Höhe von 18% des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung, bei 2. Stellvertretenden in Höhe von 9 % des Höchstsatzes nach § 4 der Verordnung.

(2) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei 1. Stellvertretenden in Höhe von 45 % des Höchstsatzes nach § 4 , bei 2. Stellvertretenden in Höhe von 9 % des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung.

(4) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 v.H. des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung, Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

### **Artikel 2**

#### **§ 2 erhält Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Sie beträgt bei Dorfschaften:

Unter 100 Einwohnerinnen und Einwohner 90% eines Sitzungsgeldes nach §12 EntschVO/Monat,

ab 100 – 499 Einwohnerinnen und Einwohner 90% von zwei Sitzungsgeldern nach § 12 EntschVO/Monat,

ab 500 Einwohnerinnen und Einwohner 90% von drei Sitzungsgeldern nach § 12 EntschVO/Monat.

**Artikel 3**  
**§ 4 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:**

**§ 4**  
**Gemeindevertreter bzw. Gemeindevertreterinnen und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger**  
(zu beachten § 24 GO, Entschädigungsverordnung)

(1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Verordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an jährlich maximal 10 Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(2) Die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. des Höchstsatzes nach § 4 der Verordnung.

Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Verordnung.

(3) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine um 50 v.H. erhöhte Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Satz 1. Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Hauptausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90% des Höchstsatzes der Verordnung.

(4) Ausschussvorsitzende mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses nach § 45 a GO und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung tritt zum 1. April 2013 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböck, den 25. Januar 2013

(Siegel)

gez. Andreas Zimmermann  
Bürgermeister